

Datenschutz-Newsletter I / 2022

Telefon: 09221 / 900 - 0
Telefax: 09221 / 900 - 111
Kontakt: info@frtconsult.de
Adresse: Kurt-Schumacher-Str. 23
95326 Kulmbach

Aktuelles rund um den Datenschutz

Ein neues Datenschutzgesetz ist da: Das TTDSG

Das neue Telekommunikations-Telemediendatenschutzgesetz (TTDSG) bündelt die Datenschutzvorschriften des TKD und TMG und setzt die ePrivacy-Richtlinie in nationales Recht um.

Adressaten sind auch Anbieter von Telemediendiensten, also Personen, die Telemedien erbringen, an diesen mitwirken oder den Zugang zu diesen vermitteln, folglich zum Beispiel Webseitenbetreiber. Auch die evangelische und katholische Kirche und ihre Stellen sind damit grundsätzlich vom Anwendungsbereich erfasst.

Wir stellen Ihnen heute § 25 TTDSG vor, der das Setzen und Auslesen von Cookies regelt. Die Speicherung von Informationen in der Endeinrichtung von Nutzern oder der Zugriff auf solche Informationen, die bereits in der Endeinrichtung gespeichert sind, ist demnach **nur** mit einer wirksamen Einwilligung des Endnutzers zulässig. Die Rechtsgrundlage der berechtigten Interessen gibt es folglich hier nicht (mehr).

Des Weiteren ist es irrelevant, ob personenbezogene Daten verarbeitet werden oder nicht, da es um die Integrität des Endgerätes geht; insofern ist das TTDSG also weitreichender als die DSGVO.

Die Wirksamkeit der Einwilligung richtet sich wie gewohnt nach der DSGVO.

§ 25 TTDSG kennt nur zwei Ausnahmen vom Erfordernis der Einwilligung: Wenn die Speicherung von oder der Zugriff auf Daten unbedingt erforderlich ist, um dem Nutzer einen ausdrücklich gewünschten Telemediendienst zur Verfügung zu stellen oder um die Durchführung der Übertragung einer Nachricht über ein öffentliches Telekommunikationsnetz zu realisieren.

Die zeitlich nachfolgende Verarbeitung richtet sich hingegen nach der DSGVO und den gewohnten Prinzipien.

Die Einwilligung in das Setzen von Cookies kann mit der Einwilligung in die anschließende Verarbeitung verbunden und durch eine Handlung erteilt werden, wenn dies erkennbar ist und auch über die Zwecke der Folgeverarbeitung informiert wird.

Fazit: Verantwortliche müssen aufgrund des TTDSG tätig werden und sowohl die Rechtsgrundlagen als auch die rechtmäßige Ausgestaltung der Einwilligungen überprüfen. Andernfalls drohen Bußgelder bis zu 300.000 Euro.

Einwilligung in den unverschlüsselten Versand von E-Mails

Die Klägerin wies im vorliegenden Fall ihre Krankenkasse an, ihre Gesundheitsakte trotz der Möglichkeit des Postversands per E-Mail zu übersenden. Über eine Verschlüsselung wurde nicht gesprochen. Folglich versandte ein Mitarbeiter die Akte unverschlüsselt per E-Mail.

Die Klägerin behauptete, durch den unverschlüsselten Versand sei ihr ein zu ersetzender Schaden entstanden.

Das OLG Düsseldorf entschied mit Urteil vom 28. Oktober 2021 – 16 U 275/20, dass eine Einwilligung in den unverschlüsselten Versand wirksam war, weil Alternativen angeboten wurden (hier: Postversand), folglich kein Datenschutzverstoß vorläge und insofern kein Anspruch auf Schadensersatz bestehe.

Dennoch: Der Klägerin wurden 2.000,00 Euro als Schadensersatz zugesprochen, weil ein Mitarbeiter der Beklagten die E-Mail aufgrund eines Tippfehlers an einen falschen Empfänger versandt hatte.

Überprüfen Sie daher die Empfängeradressen vor jedem Versand genau.

Cookiebot: Unzulässig aufgrund Datenverarbeitung in den USA

In einem Eilverfahren vor dem VG Wiesbaden (Beschluss vom 1. Dezember 2021 – 6 L 738/21.WI) monierte der Antragsteller, ein Nutzer des Onlinekatalogs einer Hochschulbibliothek, dass der Einwilligungsmanager Cookiebot des dänischen Anbieters Cybot auf der Website der Antragsgegnerin personenbezogene Daten wie seine IP-Adresse auf einen Server des in den USA ansässigen Cloud-

Unternehmens Akamai rechtswidrig übermittle.

Das Verwaltungsgericht urteilte, dass Cookiebot ungekürzte IP-Adressen und damit personenbezogene Daten verarbeitet habe. Hintergrund: Cybot nutzt ein Content Delivery Network („CDN“, ein Verbund von Servern, der es ermöglicht, auf Daten schneller zuzugreifen) von Akamai, dessen Server in den USA liegt. Es kommt hierbei zu einer Drittlandübermittlung gemäß Art. 44 ff. DSGVO. Da kein Angemessenheitsbeschluss nach Art. 45 DSGVO vorliegt, ist die USA ein unsicheres Drittland (vgl. unser Newsletter III / 2020).

Mangels Rechtshilfeabkommen käme nur noch eine Einwilligung nach Art. 49 Abs. 1 DSGVO in Frage, welche im vorliegenden Fall aber nicht vorgelegen habe.

Hinsichtlich der Datenverarbeitung sei die Hochschule Verantwortliche gemäß Art. 4 Nr. 7 DSGVO, da sie sich dafür oder dagegen entscheiden kann, dass der Dienst auf ihrer Webseite eingesetzt wird und damit eine Datenverarbeitung möglicherweise auch zu den von Cybot beziehungsweise Akamai festgelegten Zwecken stattfindet.

Stand: 11. März 2022

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Für Fragen zum Thema Datenschutz stehen Ihnen unsere zertifizierten Datenschutzbeauftragten gerne zur Verfügung.

Thomas Hesz, RA/StB; Marcel Peetz (M.Acc.), WP/StB;
Maria Gayer, RAin; Stefan Gräbe
Zertifizierte Datenschutzbeauftragte (TÜV)
Telefon: 09221 / 900 - 0
edsb@firtconsult.de www.firtpartner.de